

## Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 2. September 1864.)

Die k. großbritannische Gesandtschaft hat im Namen ihrer Regierung unterm 30. August abhin eine Reihe von Fragen, die sich auf die Anwendung der Todesstrafe beziehen, an den Bundesrath gerichtet und um gefällige Beantwortung derselben ersucht.

Infolge dessen beschloß der Bundesrath, das Fragenschema sämtlichen Kantonsregierungen zu übermachen mit dem Gesuch, die gewünschten Aufschlüsse, so weit sie gegeben werden können, beförderlich ihm zugehen lassen zu wollen.

Die gedachten Fragen sind folgende :

1. Welche Verbrechen sind durch die schweizerische Gesetzgebung mit Todesstrafe bedroht?

2. Kann — wenn eine Person eines Kapitalverbrechens schuldig ist — das Schwur- oder sonstige Gericht, bei mildernden Umständen, eine geringere als die Todesstrafe verhängen; wenn ja, wird von dieser Befugniß häufig Gebrauch gemacht?

3. Welches ist, zufolge der schweizerischen Gesetzgebung, die schwerste Strafe nach der Todesstrafe; und wird in Fällen, wo das Todesurtheil wegen mildernder Umstände oder durch Strafumwandlung seitens der Regierung in jene verminderte Strafe ermäßigt wird, diese letztere unabhängig in vollem Umfange durchgeführt? Wenn nicht, wie weit geht die Strafmilderung?

4. Kann in den letzten Jahren Aenderungen in der schweizerischen Gesetzgebung in dem Sinne vor, daß einzelne Verbrechen, welche früher als Kapitalverbrechen galten, dies jetzt nicht mehr sind; wenn ja, haben diese Verbrechen zugenommen und wird diese (allfällige) Zunahme der gedachten Strafmilderung zugeschrieben?

5. In welcher Weise findet der Vollzug der Todesurtheile statt, und geschieht die Hinrichtung öffentlich oder im Geheimen?

6. In welchem Verhältnisse zu den Todesurtheilen findet in der Regel eine Verringerung der Todesstrafe durch Begnadigung seitens des Staatsoberhauptes statt?

(Vom 5. September 1864.)

Der päpstliche Geschäftsträger bei der Schweiz. Eidgenossenschaft übermachte dem Bundesrath unterm 30. v. Mts. Fr. 5460. 22 als bewilligte Massaguthaben für ehemalige Schweiz. Militärs in römischen Diensten, nebst einem Verzeichniß über den, jedem Einzelnen zukommenden Betrag.

Der Bundesrath beschloß, die gedachte Summe den betreffenden Kantonsregierungen, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, zuhanden der Betreffenden zuzustellen.

---

Der Kaiser von Mexiko hat als seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweiz. Eidgenossenschaft Señor Don Gregorio Barandiarán beglaubigt.

Als gleichzeitiger Gesandter beim Königreich Italien wird er in Turin residiren.

---

(Vom 7. September 1864.)

Mit Zuschrift vom 26. vorigen Monats übermachte das Präsidium der Schweizergesellschaft in Alexandrien (Aegypten) einen Wechsel von Fr. 780 als Liebesgabe für die Brandbeschädigten in Oberhofen, Mts. Bern.

Von dieser wohlthätigen patriotischen Gesellschaft sind dem Bundesrath im vorigen und dem laufenden Jahre für Sturm- und Brandbeschädigte in der Schweiz, mit Inbegriff der obigen Summe, Fr. 5,498 übersandt worden. (S. Bundesblatt von 1863, II, 22, und v. J. 1864, I, 34 und 887.)

---

(Vom 9. September 1864.)

Der Bundesrath hat, auf gestellte Gesuche hin, als Lehrer am eidg. Polytechnikum entlassen:

Hrn. Dr. Durège, von Zürich, Professor der Mathematik.

„ Lewicki, von Wien, Hilfslehrer der mechanisch-technischen Schule.

Die Entlassung wurde ausgesprochen beim Erstern „unter bester Verdankung der geleisteten guten Dienste“, beim Letztern „unter Verdankung seiner geleisteten Dienste“.

Gleichzeitig ernannte der Bundesrath den Hrn. Dr. Theodor Keye, von Nidebüttel bei Hamburg, als Hilfslehrer am eidg. Polytechnikum für Abhaltung der Repetitorien und Zeichnungsübungen in der darstellenden Geometrie.

---

Das Präsidium des Schweiz. Bundesgerichtes machte dem Bundesrathe mit Zuschrift vom 7. dies die Anzeige, daß es, an der Stelle des ablehnenden Hrn. Bornand, zum Suppleanten des eidg. Untersuchungsrichters in Genf Hrn. Eugène Gaulis, Advokat in Lausanne, bestimmt habe.

---

Der Bundesrath wählte :

(am 5. September 1864)

- Hrn. Frédéric Bonard, von Romainmotier (Waadt), als Kontrolleur der Hauptzollstätte Vivis;  
 „ Alessandro Del Ponte, Negotiant, von Bignasco (Tessin), als Posthalter daselbst;

(am 9. September 1864)

- Hrn. Martin Hedinger, von Wilchingen (Schaffhausen), als Postverwalter in St. Zimmer (Bern);  
 „ Salomon Kuegg, von Wald (Zürich), als Kontrolleur des Postkreises Zürich;  
 „ Peter Joseph Lehmann, von Nuglar (Solothurn), als Postkommis in Münster (Bern).
-

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.09.1864
Date	
Data	
Seite	627-629
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 530

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.